

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

dbb und DSTG im Gespräch mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin



Bernd Raue (dbb berlin), Joachim Jetschmann (dbb berlin), Brigitte Dietrich (dbb berlin), Klaus Wowereit, Detlef Dames (DSTG), Frank Becker (dbb berlin)

Im 1. Quartal 2005 trafen sich Mitglieder der Landesleitung des dbb berlin zu einem ersten Gespräch mit dem Regierenden Bürgermeister über die Vorschläge des dbb - beamtenbund und tarifunion - zur Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts.

Hauptthema des Strategiegespräches war das im Oktober 2004 gemeinsam vom dbb - beamtenbund und tarifunion - mit dem Bundesminister des Inneren, Otto Schily, vorgelegte Eckpunktepapier für den öffentlichen Dienst. „Nach der angekündigten schnellen Umsetzung des Reformpaketes für die Bundesbediensteten müssen nun Ländergespräche folgen, damit die vorgesehene Dienstrechtsreform im Land Berlin angepackt werden kann“, so die Berliner dbb-Mitglieder mit dem Landesvorsitzenden Joachim Jetschmann.

An dem Gespräch mit dem Regierenden Bürgermeister nahmen neben Joachim Jetschmann die stv. dbb-Vorsitzende Brigitte Dietrich und die stv. dbb-Vorsitzenden Frank Becker und Bernd Raue sowie für die DSTG der Landesvorsitzende Detlef Dames teil.

INHALTSVERZEICHNIS

dbb und DSTG im Gespräch mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin	9
Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum	10
Impressum	10
Weihnachtsgeld: Kürzung für Richter und Beamte des höheren Dienstes verfassungsgemäß	11
Tagegeldklagen der Betriebsprüfer	11
Neufassung der Arbeitsstättenverordnung fordert höhere Eigenverantwortung	12
Arbeiten trotz Krankheit senkt die Lebenserwartung	13
dbb drängt auf rasche Umsetzung des Gesetzentwurfs	14
Bernried-Akademie-Seminare 2005	15
Kleine Anfrage im Abgeordnetenhaus zur Beihilfe	16

Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum

1. Deutschland hat mit nur 12,5% an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22%, und selbst in den USA zählt man 16%. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar. Auch Beamter auf Lebenszeit wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.
3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann.
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1.708 Stunden pro Jahr um 3,5% über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1.649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12% länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5% unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330%, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190%. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350%, und der Sozialhilfesatz nahm um 450% zu.

Quelle: IFO Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Ausgabe Nr. 3/2005

25. April 2005

Weihnachtsgeld: Kürzung für Richter und Beamte des höheren Dienstes verfassungsgemäß

Das Verwaltungsgericht Berlin - 7. Kammer - hat die von zehn Berliner Richtern und Staatsanwälten gegen die Kürzung des sog. Weihnachtsgeldes erhobenen Klagen abgewiesen. Nachdem das Gericht vor einem Jahr zunächst in einem Eilverfahren zum sog. Weihnachtsgeld Stellung genommen hatte (VG Berlin vom 16. Dezember 2003 – VG 7 A 386.03), liegt nunmehr erstmals eine Entscheidung in der Hauptsache vor.

Im September 2003 hatte der Bundestag das Gesetz über die jährliche Sonderzuwendung für Beamte und Richter aufgehoben und den Ländern damit die Befugnis eingeräumt, über die Zahlung einer jährlichen Sonderzuwendung und deren Höhe selbst zu entscheiden. Das Land Berlin machte mit dem Sonderzahlungsgesetz vom 5. November 2003 hiervon Gebrauch und kürzte die jährliche Sonderzuwendung ab 2003 von ca. 85% der jeweiligen Dezemberbezüge pauschal auf 640 Euro brutto für alle Richter und Beamte und 320 Euro für Versorgungsempfänger.

Das VG Berlin führte aus, dass das sog. Weihnachtsgeld keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt und daher als Besoldungsbestandteil nicht von Verfassungswegen geschützt ist. Die

Richter und Beamten haben nur einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation, um entsprechend ihrer Position, der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Unterhalt und Komfort für sich und ihre Familie zu gewährleisten. Dabei kommt dem Gesetzgeber ein Gestaltungs- und Ermessensspielraum zu, der von den Gerichten nur darauf überprüft werden kann, ob die verfassungsrechtliche Grenze offenkundig überschritten worden ist.

Als Vergleichsmaßstab zog das Gericht die Nettogehälter der entsprechenden Angestellten im öffentlichen Dienst heran, die in Berlin aufgrund des Tarifvertrages erhebliche Einkommensverluste haben hinnehmen müssen. Bei Richtern und Beamten des

höheren Dienstes ist danach eine amtsangemessene Besoldung auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohnentwicklung und der Staatsfinanzen trotz der empfindlichen Einschnitte noch gewahrt. Die Beamten und Richter konnten nicht darauf vertrauen, dass ihnen das Weihnachtsgeld ungeschmälert verbleibt.

Allerdings darf die Kürzung des sog. Weihnachtsgeldes nicht dazu führen, dass die Nettobezüge nicht mehr mindestens 15% über dem jeweiligen Anspruch auf Sozialhilfe liegt.

Ob diese Grenze auch bei Beamten der unteren Besoldungsgruppen gewahrt wird, ließ das Gericht offen. Über entsprechende Klagen wird gesondert entschieden (VG Berlin vom 01.12.2004 – VG 7 A 108.04).

Praxisgebühr: Beihilfekürzung für freiwillig versicherte Beamte in der gesetzlichen Krankenkasse

Das Verwaltungsgericht Saarlouis wies die Klage eines Bundesbeamten gegen die Kürzung seiner Beihilfe um die Praxisgebühr zurück. Das freiwillig versicherte Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) klagte gegen die Beihilfekürzung um 10,- Euro für einen Arztbesuch, da seine GKV für Arztbesuche pro Quartal 10,- Euro kassiert.

Der Kläger argumentierte, gegenüber privat versicherten Beamten, die keine Praxisgebühr beim Arzt zahlen, benachteiligt zu sein. Das VG Saarlouis stellte fest, die Beihilfe-Kürzung von maximal 40 Euro pro Jahr belaste für sich gesehen die Beamten

nicht übermäßig und sei damit zumutbar. Insoweit sah das VG Saarlouis keine tief greifenden Bedenken gegen die Beihilfe-Kürzungsregelung. Gleichzeitig stellte das Gericht klar, dass das Beihilfesystem und die private Krankenversicherung (PKV)

nicht lückenlos aufeinander abgestimmt werden müssten. Das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip verbiete lediglich, dem Beamten Risiken aufzubürden, deren wirtschaftliche Auswirkungen unüberschaubar seien (VG Saarlouis 3 K 174/04).

Tagegeldklagen der Betriebsprüfer

Im Jahr 2001 hatten Betriebsprüfer Klagen gegen die Oberfinanzdirektion Berlin angestrengt, um damit ihren Forderungen auf Zahlung von Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz Nachdruck zu verleihen. Diese Klagen waren notwendig geworden, da die OFD Berlin die Zahlung der Außendienstentschädigung (ADE) eingestellt hat.

Obwohl nun schon drei Jahre vergangen sind, haben weder Verwaltungs- noch Arbeitsgericht zwischenzeitlich entschieden. Auch wenn die Oberfinanzdirektion Berlin

gegen Ende des Jahres 2004 den betroffenen Prüfern ein Schreiben mit gegenteiligem Inhalt zugeschickt hat, ändert dies nichts am noch offenen Klagestand.

Der DSTG-Landesverband Berlin wird nach Abschluss des gesamten Klageverfahrens im Steuer- und Grollblatt die Kolleginnen und Kollegen informieren.

Neufassung der Arbeitsstättenverordnung fordert höhere Eigenverantwortung

Mit der Neufassung der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), die am 25. August 2004 (BGBl. Nr. 44) in Kraft getreten ist, werden die Regelungen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten modernisiert. Die Anforderungen der ArbStättV entsprechen jetzt auch den Vorschriften der EU für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, deren zwingend vorgeschriebene Mindeststandards für die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten unverändert in der Verordnung übernommen sind. Die neue Verordnung zielt auf eine Modernisierung des Arbeitsstättenrechts entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes von 1996 (ArbSchG). Die novellierte Fassung dient der Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG. Ferner werden die EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG sowie die EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG in staatliche Recht umgesetzt. Wichtig ist, dass die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) weiter gelten, bis die neuen Regeln für Arbeitsstätten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gegeben werden. Mit in Kraft treten der neuen Arbeitsstättenverordnung sind bei weitem allerdings nicht alle Probleme im Hinblick auf die Gestaltung von Arbeitsstätten gelöst. Viele Fragen bleiben offen bei der Umsetzung in die betriebliche Praxis und fordern künftig ein engagiertes Handeln der Dienststellenleiter und Personalvertretungen.

Übergang zum neuen Recht

Die Übergangsvorschriften des § 8 ArbStättV sichern den Bestandsschutz bereits bestehender Arbeitsstätten. Für sie gelten grundsätzlich weiterhin nur die Anforderungen des Anhangs der EG-Arbeitsstättenrichtlinie. Nur in den Fällen, in denen die Arbeitsstätten mit Bestandsschutz wesentlich geändert, erweitert oder umgestaltet oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich verändert werden, müssen sie an die neuen Anforderungen der Verordnung angepasst werden.

Um den Übergang zwischen alter und neuer Arbeitsstättenverordnung gleitend zu gestalten und die Unsicherheiten über die konkrete Handhabung der neuen Schutzziele zu begrenzen, legt die neue Verordnung auch fest, dass die bislang gültigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) bis zur Überarbeitung durch den zukünftigen Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender neuer Regeln weiter gelten, längstens jedoch für den Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, d.h. bis zum Jahr 2010. Nach dem Wortlaut der neuen Verordnung gelten die bestehenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) ohne jede Differenzierung für die Übergangszeit von sechs Jahren fort und konkretisieren unmittelbar die Anforderungen der neuen Arbeitsstättenverordnung, z.B. die ASR 6 „Raumtemperaturen“ den unbestimmten Rechtsbegriff „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“.

Die Erarbeitung der Regeln für Arbeitsstätten soll vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis zum Jahr 2010 abgeschlossen sein.

EU-Arbeitsstättenrecht wird umgesetzt

Mit der novellierten Fassung der Arbeitsstättenverordnung werden u. a. die

Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten umgesetzt. Des Weiteren werden z. B. bisher nicht ausreichend umgesetzte Bestimmungen der europäischen Arbeitsstättenrichtlinie zu Drehtüren in Rettungswegen mit der Verordnung EU-konform in nationales Arbeitsschutzrecht überführt.

Gestaltungsspielraum mit mehr Verantwortung

Der Gestaltungsspielraum, den die neue Arbeitsstättenverordnung dem Arbeitgeber bewusst einräumt, ist eine Herausforderung für alle Arbeitsschutzakteure und erfordert bei allen Beteiligten ein Umdenken.

Die neue Arbeitsstättenverordnung lässt dem Arbeitgeber zwar mehr Raum für eigenständige Lösungen. Sie bietet ihm in diesem Fall aber keine Erleichterung seiner Nachweispflichten. Der Arbeitgeber muss weiterhin nachweisen und dokumentieren, dass seine Maßnahmen in gleicher Weise dem gesetzlichen Schutzziel entsprechen. Das gilt gegenüber den Aufsichtsbehörden und gegenüber der Personalvertretung, deren Mitbestimmungsrechte hier voll wirksam sind. Das heißt also: Wählt der Arbeitgeber einen anderen Lösungsweg, d.h. eine andere als in der (Technischen) Regel angegebene Maßnahme, so ergibt sich daraus für den Arbeitgeber eindeutig die Pflicht, in jedem Zweifels- oder Streitfall dem Personalrat darzulegen und notfalls zu beweisen, dass seine abweichend von der entsprechenden Regel getroffene Maßnahme dieselbe Schutzwirkung hat. Von elementarer Bedeutung ist hierbei, dass bei Nutzung des Gestaltungsspielraums der neue Lösungsweg mitbestimmungspflichtig ist: Die Entscheidung über die Abweichung von einer Technischen Regel darf keine einsame Entscheidung des Arbeitgebers sein. Das Bundesarbeitsgericht hat erst jüngst in einem Beschluss vom 8. Juni 2004 (1 ABR

13/ 03) klargestellt, dass im Anwendungsbereich der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG sowohl die Wahl der Methode zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung als auch die Aufstellung des grundsätzlichen Schutzkonzepts nicht dem Arbeitgeber überlassen werden kann.

In der Berliner Steuerverwaltung sind insbesondere die örtlichen Personalvertretungen in den Finanzämtern gefordert, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag sich zum Wohle der Beschäftigten einzubringen.

Baumaßnahmen in den Finanzämtern

Die durch die Organisationsänderungen in den Berliner Finanzämtern zahlreich geplanten Baumaßnahmen, wie zum Beispiel beim Einbau weiterer Türen (Zwischentüren) zwischen den Arbeitsräumen, erfordern die Berücksichtigung weiterer Verkehrswege in den Arbeitsräumen. Die Ergonomiebestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten. Die Nichtbeachtung haben örtliche Personalvertretungen nicht zu akzeptieren.

Rechte der Beschäftigten

Beschäftigte haben dem Arbeitgeber - Dienststellenleiter - oder dem zuständigen Vorgesetzten - Sachgebietsleiter - jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden (§ 16 Absatz 1 ArbSchG).

Die Beschäftigten sind nach dem Arbeitsschutzgesetz berechtigt, dem Arbeitgeber - Dienststellenleiter - Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen (§ 17 Absatz 1 ArbSchG).

Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, und

Fortsetzung Seite 13 >>>

Arbeiten trotz Krankheit senkt die Lebenserwartung

Wer trotz einer Krankheit arbeiten geht, kann dadurch sein Herz schädigen und seine Lebenserwartung verkürzen. Das haben britische Wissenschaftler des Londoner University College herausgefunden. Demnach wirkt sich die arbeitsbedingte Stressbelastung während einer Krankheit besonders negativ auf den Gesundheitszustand aus und erhöht das Risiko für eine Herzerkrankung signifikant.

Selbst einfache Erkältungen könnten schwerwiegende Erkrankungen nach sich ziehen, so die Forschergruppe um Sir Michael Marmot. In einer breit angelegten Untersuchung hatten die Wissenschaftler die Anwesenheitslisten und Krankenakten

von Arbeitnehmern über einen Zeitraum von zehn Jahren untersucht. Dabei stellen sie fest, dass 30 bis 40 Prozent derjenigen, die im Krankheitsfall nicht zu Hause bleiben, eine fast doppelt so hohe Rate an Herzerkrankungen aufweisen. Die feh-

lende Ruhe wirkt sich also sowohl negativ für den Einzelnen aus als auch für den Betrieb. Krankheiten sollten deshalb auf jeden Fall im Bett auskuriert werden und nicht am Arbeitsplatz, so die Forscher abschließend.

Burnout-Syndrom wird durch Schlafstörungen hervorgerufen

Das Burnout-Syndrom wird nicht etwa durch Stress ausgelöst, wie bislang vermutet, sondern durch Schlafstörungen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Forschergruppe des schwedischen Karolinska-Instituts in Stockholm in dem Fachmagazin „New Scientist“.

Demnach macht eine hohe Stressbelastung allein den Menschen noch nichts aus. Erst wenn zusätzlich der Schlaf gestört wird, kommt es zu lang anhaltender Müdigkeit, starkem Leistungsabfall und Arbeitsunfähigkeit. Die Wissenschaftler hatten die Schlafmuster einer Gruppe von Burnout-Patienten untersucht und dabei extreme

Schlafstörungen diagnostiziert. So betrug die Schlafdauer lediglich vier bis fünf Stunden pro Nacht und die Tiefschlafphase war 40 Prozent kürzer als bei Vergleichspersonen. Auch zeigten Therapieprogramme, die bei den Schlafstörungen ansetzten, große Erfolge. „Nach sechs bis zwölf Monaten hatten wir deutliche Verbes-

serungen. 60 Prozent der Patienten konnten wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.“, so der Studienleiter Torbjörn Akerstedt.

In den letzten Jahren war die Zahl der Burnout-Patienten rapide angestiegen. Insbesondere stark leistungsorientierte Patienten sind von der Krankheit betroffen.

Neufassung der Arbeitsstättenverordnung fordert höhere Eigenverantwortung

>>> Fortsetzung von Seite 12

hilft der Arbeitgeber - Dienststellenleiter - darauf gerichtete Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich Kolleginnen und Kollegen an die zuständige Behörde (zum Beispiel in Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz) wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen (§17 Absatz 2 ArbSchG).

Nicht alle Probleme sind gelöst

Mit in Kraft treten der neuen Arbeitsstättenverordnung sind bei weitem allerdings nicht alle Probleme im Hinblick auf die Gestaltung von neuen Arbeitsstätten gelöst. So sind konkrete Anforderungen hieraus im Hinblick auf neue Arbeitsstätten (ab 2010) nicht mehr durchsetzbar. Dies bezieht sich z. B. auf Mindestabmessungen von Arbeitsräumen oder die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz. Daher scheint es praxisgerecht zu sein, sich bei der Planung von Arbeits-

stätten an den aufgehobenen Vorschriften zu orientieren und sie als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Es ist im Einzelfall sinnvoll und aus Gründen der Ergonomie wünschenswert, sich bei der Planung von Arbeitsstätten auch dann an bestehenden Arbeitsstättenrichtlinien zu orientieren, wenn ihr Inhalt nicht mehr verbindlich durch die neue Arbeitsstättenverordnung vorgeschrieben ist.

Länderausschuss für Arbeitsschutz

Um in der Übergangszeit bis zum Vorliegen von die Schutzziele konkretisierenden Regeln für Arbeitsstätten eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten, wird der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Leitlinien für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung in enger Zusammenarbeit mit dem BMWA erarbeiten. Die präzisierenden branchen- und tätigkeitsbezogenen technischen Re-

geln sind, soweit erforderlich, außerhalb der Verordnung zu erstellen.

Diese Aufgabe überträgt § 7 des Entwurfs einem „Ausschuss für Arbeitsstätten“, der beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu bilden ist und dem Vertreter aller betroffenen Fachkreise sowie die Sozialpartner angehören.

Die Arbeit des Ausschusses soll gleichzeitig den Verordnungsgeber, die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger entlasten. Zielsetzung ist ein ausgewogenes und streng auf die Praxis ausgerichtetes Regelwerk, das die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) ablösen soll.

Gegenstand dieser Leitlinien werden Auslegungsfragen, schutzorientierte Klarstellungen bezüglich der weiter geltenden Arbeitsstättenrichtlinien sowie Verweise auf weitergehende Regeln sein, die als Orientierung für neue Arbeitsstätten herangezogen werden können.

dbb drängt auf rasche Umsetzung des Gesetzentwurfs zur Reform des Beamtenrechts

Der dbb beamtenbund und tarifunion drängt auf eine schnelle Umsetzung des Gesetzentwurfs zur Reform des Beamtenrechts.

„Wir wollen, dass das Bundeskabinett noch im Mai über den mit uns abgestimmten Entwurf des Bundesinnenministeriums entscheiden kann“, sagte der Bundesvorsitzende des dbb, Peter Heesen, am 31. März 2005 in Berlin. Er sei sich mit Bundesinnenminister Otto Schily einig, dass die von dbb, Bundesinnenministerium und ver.di im Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ vereinbarte Modernisierung keinen Aufschub dulde, sagte Heesen. Deshalb müsse der vereinbarte Zeitplan zur Umsetzung des Reform-

pakets unbedingt eingehalten werden.

Dieser sieht im Detail vor, den Gesetzentwurf Anfang April der ressortinternen Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und gleichzeitig dem gewerkschaftlichen Beteilungsverfahren zuzuleiten. Nach der Kabinettsentscheidung, mit der Ende Mai gerechnet werden könne, könnte der Entwurf dem Bundesrat zu einer ersten Beratung zugestellt werden. Sofort nach der Sommerpause kann dann der Bundestag über den Entwurf beraten und beschließen,

im Anschluss stünde die zweite Runde im Bundesrat an. Heesen zeigte sich optimistisch, dass das Gesetz „noch im Dezember im Amtsblatt“ veröffentlicht wird: „Das ist ein ambitionierter Zeitplan, aber absolut machbar.“

Der dbb Bundesvorsitzende kündigte an, dass parallel zu den Beratungen des Gesetzentwurfs in den Regierungsressorts umfassende Gespräche mit den Ländern geführt werden, um sie von der vorgesehenen Dienstrechtsreform zu überzeugen.

DSFG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Anzeige

Die richtige Adresse für Ihre Bankgeschäfte!

Seit über 130 Jahren für Post und Telekom – jetzt können Sie exklusiv als Beschäftigter bei Polizei, Justiz, Bundesgrenzschutz, Finanzamt, Feuerwehr und Zoll sowie Ihre Angehörigen ebenfalls die Vorteile einer PSD Bank-Verbindung nutzen.

Wir bieten alle Bankdienstleistungen im Einlagen- und Kreditbereich im Privatkundengeschäft.

Einfach anrufen 0 18 03/850 820

Mo. - Fr. 6-22 Uhr
Sa. und So. 9-16 Uhr



Die Vorteile von PSD GiroDirekt

- **komplett frei von Kosten**
- **Gewinn durch hohe Verzinsung ohne Mindesteinlage**
- **kostenlose BankCard**
- **kostenlose Mastercard / VISA Card**
- **Bargeld zum Nulltarif**
- **PSD OnlineBanking**

www.psd-berlin-brandenburg.de

Berlin-Brandenburg eG

Handjerystraße 34 - 36
12159 Berlin (Friedenau)

Bernried-Akademie: Seminare 2005

Der DSTG-LANDESV ERBAND BERLIN veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bernried-Akademie zwei Seminare mit allgemeinen aktuellen staatspolitischen Themen. Die Termine der Studienfahrten sind (Sonder-/Bildungsurlaub kann beantragt werden):

Termin 1: 5. - 11. Juni 2005
Termin 2: 4. - 10. September 2005

Beide DSTG-Seminare befassen sich mit allgemeinen aktuellen staatspolitischen Themen. Sie sind von der Bundeszentrale für politische Bildung als förderungswürdig im Sinne des § 87 Satz 1 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter in der Fassung vom 15.05.91 (BGBl. I. Seite 1122) anerkannt.

Sofern die Zahl der Anmeldungen die der freien Plätze übersteigt, behält sich der DSTG-LANDESV ERBAND BERLIN eine Auswahl der Teilnehmer vor.

Im Seminarpreis von

260,- € für DSTG-Mitglieder,
 275,- € für Nichtmitglieder,

Seminarleiter:
 Telefon: 030 8343107

sind alle Übernachtungen sowie die Vollpension für die Dauer des Seminars enthalten.

Bernried liegt mitten im Naturpark Bayerischer Wald nahe der Stadt Deggendorf.

Bei Anmeldung wird eine sofortige Bearbeitungsgebühr von 30,- € fällig:

Die Anreise erfolgt auf eigene Kosten. Die DSTG sorgt für Pkw-Fahrgemeinschaften.

Interessenten übersenden bitte die unten abgedruckte Anmeldung an die Landesgeschäftsstelle der DSTG Berlin.

Kto.-Nr.: 388200800 Commerzbank
 BLZ: BLZ 10040000
 DSTG-Landesverband Berlin

Vor Seminarbeginn findet jeweils die Fahrtenbesprechung in der DSTG-Geschäftsstelle, Motzstraße 32, statt.

Verbindliche Anmeldung

**DSTG – Landesverband Berlin
 Motzstraße 32**

FAX: 030 21473041

10777 Berlin

DSTG – Seminar „Europa Akademie Bernried 2005“

Hiermit melde ich mich für das DSTG-Seminar in Bernried zum

1. Termin 05.06.05 **2. Termin 04.09.05**
 Termin egal

verbindlich an.

Anreise mit PKW:	<input type="radio"/>	Freie Plätze im PKW:	Anreise ohne PKW	<input type="radio"/>
Doppelzimmer mit:	Einzelzimmer		<input type="radio"/>
Name, Vorname:			
Geb. Datum:			
Anschrift:			
Dienststelle:			
Telefon dienstlich:			
Telefon privat:			
DSTG-Mitgliedsnummer:			
dbb-Fachgewerkschaft:			
Berlin, den	Unterschrift:	

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Braun (CDU)

vom 18. Februar 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Febr. 2005) und **Antwort**

Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung eines Beihilfeantrages durch das Landesverwaltungsamt?

Zu Frage 1: Im Rahmen der Vereinbarung von Zielen mit dem Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) sind u. a. Verabredungen zur Bearbeitungszeit und zur Behandlung von Eilt-Anträgen getroffen worden.

Bearbeitungszeiten:

- Ziel: durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Eingang des Antrags auf Beihilfe bis zum Veranlassen der Überweisung im Jahresmittel: 20 Arbeitstage,
- zurzeit wird diese Bearbeitungsdauer wegen der regelmäßig zu Jahresbeginn ansteigenden Antragszahlen nicht erreicht,
- am 7. Februar 2005 betrug die Bearbeitungszeit 27 Arbeitstage für Anträge aktiver Dienstkräfte und 29 Arbeitstage für Anträge von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern.

Eilt-Anträge:

Definition:

- In den letzten zwei Monaten erreichte Rechnungssumme übersteigt ein Bruttomonatseinkommen oder
- in den letzten zwei Monaten erreichte Rechnungssumme übersteigt die Höhe der monatlichen Bruttoversorgungsbezüge.
- Künftig soll eine einkommensabhängige Staffelung erfolgen, die Dienstkräfte mit kleinen Einkommen bevorzugt.

Ziel:

- durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Eingang des Antrags auf Beihilfe bis zum Veranlassen der Überweisung im Jahresmittel: 10 Arbeitstage.
- 20 % aller Anträge werden als Eilt-Anträge innerhalb von 10 Arbeitstagen beschieden.

Das LVwA ist sich seiner Rolle als zentraler Dienstleister bewusst und unternimmt eine Vielzahl von Anstrengungen, bei einem Antragsaufkommen von mehr als 370.000 Anträgen pro Jahr die Bearbeitungszeiten ins-besondere durch folgende Maßnahmen zu verringern:

- befristeten Einsatz zusätzlicher Dienstkräfte aus anderen Bereichen des LVwA und Übergangseinsätze von Beschäftigten aus dem Bereich des Zentralen Personalüberhangmanagements (ZeP),
- freiwilligen Sondereinsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Samstagen,
- Verzicht auf Versand von Eingangsbestätigungen und Zwischenbescheiden sowie Konzentration der telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit der Sachbearbeiter auf Sprechzeiten.

Weitere interessante Informationen zum Beihilferecht und zu den aktuellen Bearbeitungszeiten stellt das LVwA auf seiner Intranetseite <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de/beihilfe/beihilfe.asp?ShowWhat=0,19,136,&SelEntry=136> und seiner Internetseite <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/beihilfe.php> zur Verfügung.

2. Beabsichtigt der Senat von Berlin die Bearbeitung von Beihilfeanträgen dadurch zu beschleunigen, dass er zusätzliches Personal aus dem so genannten Stellenpool hierfür einsetzt?

Zu Frage 2: Wie schon zu Frage 1. ausgeführt, werden bereits Dienstkräfte des ZeP im Rahmen von Übergangseinsätzen in der Beihilfestelle des LVwA beschäftigt. Aktuell hat der ZeP 2 Übergangseinsätze mit insgesamt acht Dienstkräften zur Senkung der Bearbeitungsrückstände in der Beihilfestelle bewilligt. Zurzeit sind fünf Beschäftigte in diesen Übergangseinsätzen für die Zeit bis 30. Juni 2005 tätig; ab 10. März 2005 verringert sich diese Zahl auf vier Beschäftigte. Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Personalüberhangkräften kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der Anerkennung von Übergangseinsätzen die unmittelbare personelle Verstärkung des jeweiligen Bereiches folgt. Eine Bearbeitungsbeschleunigung kann daher nicht schwerpunktmäßig durch den Einsatz von Personalüberhangkräften herbeigeführt werden.

3. Sind dem Senat von Berlin Beschwerden von Beihilfeberechtigten bekannt, die sich über zu lange Bearbeitungszeiten beschwert haben?

Zu Frage 3: Ja.

Berlin, den 07. März 2005

In Vertretung

F r e i s e

Senatsverwaltung für Inneres
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2005)